

Witwe, wie auch den Laien die Ehe mit einer Priesterwitwe verboten wird (Beilage A c. 7 und 8). Verheiratete Kleriker können *promissa continentia* zur Priesterweihe zugelassen werden (c. 7), müssen oder dürfen sich also von ihrer Frau nicht scheiden. Ein allgemeines Eheverbot besteht nur für die Kanoniker der Domkapitel (c. 9). Verbotene Verbindungen, *quae non nuptiae set contubernia sunt nuncupanda*, also Konfubinat¹⁾, werden unter Bußstrafe gestellt (Nr. 6 § 6 am Schluß); nur für einen Bischof hat öffentliches Konfubinat Absetzung zur Folge (Nr. 8 § 6). Recht milde wird ein sehr übles Vergehen mit einer Nonne beurteilt, das den Missetäter, allerdings nach Buße und Bewährung, auch nicht von der Erlangung der Abtwürde ausschließen kann (Nr. 8 § 5). Der Eindruck bleibt also bestehen, daß die Kurie diese Dinge, die doch sehr tief in die Gewohnheiten des Klerus eingriffen, mit großer Behutsamkeit angefaßt hat.

Zahlreich sind die Anfragen über liturgische Dinge, die der Papst beantworten muß, wobei er immerhin eine gewisse Rücksicht auf lokale Gewohnheiten nimmt. So trifft er z. B. keine Entscheidung, an welchem Sonntag das Trinitatisfest gefeiert werden müsse, an dem der Erzbischof von Drontheim nach seinem Pallienprivileg (JL. 9941) das Recht hatte, das Pallium zu tragen (Nr. 6 § 4). Auch bei der Salbung des Königs sollte er in diesem Schmuck erscheinen (Nr. 8 § 3), eine interessante Verfügung, welche zeigt, daß der Erzbischof beizeiten dafür gesorgt hat, die Stellung, die er 1164 bei der Krönung Magnus' errungen hatte, auch für etwaige zukünftige Fälle zu behaupten. Die verschiedenen Bestimmungen über das Tragen liturgischer Gewänder (Nr. 2 § 4; Nr. 8 § 3 und 4) können wir übergehen; bemerkenswert ist aber noch der letzte Canon (c. 16) der Synode von 1164, weil darin dem norwegischen Klerus eine landesübliche Tracht verboten wird, deren Bezeichnung schut in unserer Hs. nach gütiger Auskunft von Herrn Geh. Rat R. Meißner anscheinend verderbt ist. „Vielleicht ist das Wort aus *scaut* entstellt, das Zipfel, Saum bezeichnen kann. Besonders spricht man von *skaut* bei dem seit-

¹⁾ *Contubernium* ist ein römisch-rechtlicher Begriff und bedeutet nach R. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts 2 (Graz 1891), 94 „die vom Herren abhängige Verbindung zweier Sklaven“; hier doch wohl im Sinne von Konfubinat gebraucht.